

18.12.2020
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 064 OR I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 02/20 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 06/21 die Examensklausuren schreiben werde.

1
2 K 732/16 We

Verwaltungsgericht Weimar

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Verwaltungsrechts-
streit

des Bernd Müller, Waldstr. 1,
98693 Ilmenau

- Kläger -

Verfahrensbevollmächtigte:
RAin Dr. Luise Pfeffer,
Am Mönchshof 4, 99867 Gotha

gegen

den Ilm-Kreis, vertreten
durch den Landrat

- Beklagter -

hat das Verwaltungsgericht
 Weimer - 2. Kammer -
 durch den Vorsitzenden
 Richter am VG Schläfer,
 den Richter am VG Tischner,
 die Richterin am VG Altenes,
 den ehrenamtlichen Richter
 Seyferth und die ehren-
 amtliche Richterin Friedrich
 aufgrund der mündlichen
 Verhandlung vom 13. Juni
 2016 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens
 trägt der Kläger.

[Vollstreckbarkeitsentschei-
 dung erlassen]

~~Stütz~~ ✓

Tatbestand

Der Kläger wendet sich
 gegen die Entziehung
 seines Jagdscheins sowie
 die Verhängung einer
 Sperfrist durch den Beklagten.

Der Kläger ist Pächter des
Eigenjagdbezirks Ilmenau
und Inhaber eines Drei-
jahresjagdscheins für den
Zeitraum vom 1.09.2013
bis 31.08.2016, ✓

Am 17.10.2013 fand im
unmittelbar angrenzenden
Forstrevier Kichelhehn
(Landesjagdbezirk) eine
Bewegungsjagd unter
Einsatz von Stöberhunden
statt. Die Bewegungsjagd
wurde dem Kläger mit
Schreiben vom 10.10.2013
gekündigt. Dabei wurde
der Kläger darauf hinge-
wiesen, dass ein über-
jagen der Hunde nicht
mit vollständiger Sicher-
heit zu verhindern sei
und die Hunde markierende
Halsbänder tragen würden.

↳
der Kläger
bemerkte,
dass

Als der Hund „Hasso“ in
dem Jagdbezirk des Klägers
ein Reh hetzte,

erschoss der Kläger den Hund.

-dem Kläger
zugestellt
am 11.12.15-

→ Daraufhin erklärte der Beklagte mit Bescheid vom 4.12.2015 den Dreijahresjagdschein des Klägers gem. § 18 BJagdG für ungültig und zog ihn ein. Gleichzeitig setzte der Beklagte für die Wiedererteilung des Jagdscheins eine Sperfrist von zwei Jahren ab Bestandskraft des Bescheides fest.

Der Beklagte begründete dies mit der Unzuverlässigkeit des Klägers, die sich daraus ergebe, dass das Erlegen des Hundes gem. § 42 I Nr. 2 ThJG nicht zulässig gewesen sei, da der Hund aufgrund seiner Rassemerkmale und seines fünf Zentimeter breiten, leuchtend orangen Halsbandes als Jagdhund kenntlich gewesen sei.

Bei der Bemessung der Sperrfrist habe der Beklagte unter Würdigung der Persönlichkeit, des Umstandes, dass dem Kläger jagdrechtliche Verfehlungen bislang nicht zur Last gelegt wurden und er stets eine innige persönliche Beziehung zu Wald, Wild und Hunden hatte, eine Sperrfrist von 2 Jahren als erforderlich und angemessen angesehen.

Mit Urteil vom 24.09.2014 wurde der Kläger vom Amtsgericht Arnstadt wegen der Tötung eines Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund gem. §17 Nr. 1 TierschG in Tateinheit mit Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen verurteilt.

Zudem wurde über den Fall in einer bekannten Jagdzeitschrift berichtet. Seitdem erhält der Kläger fast täglich schmehernde Zuschriften von Hundehaltern.

Der Kläger hat gegen den Bescheid des Beklagten mit Schriftsatz vom 8.01.2016,

6
eingezogen am 11.01.2016,
Klage beim Verwaltungsgericht
Weimar erhoben.

Er ist der Ansicht, zum
Erschießen des Hundes in
Ausübung seiner Jagdrechte
berechtigt gewesen zu sein.
Er hätte den Hund nicht
erschossen, wenn er ihn
als von der Drückjagd im
Landesjagdbezirk kommend
erkennt hätte. Er habe es
keinesfalls leichtfertig auf
einen Hund eingelegt,
sondern in Abwägung des
Schadens, den ein wilder
Hund richtet, dem Jagd-
schutz den Vorrang
gegeben. Anderweitig auf
den Hund einzuwirken,
hätte keinen Zweck
gehabt, er hätte auch
nur ein, zwei Sekunden
Zeit gehabt und aus
Reflex gehandelt.
Er habe zuvor schon
öfter einen hetzenden
Hund gehört, aber nie
gesehen.

Die Verurteilung im Strafverfahren stehe aus verfassungsrechtlichen Gründen der Einziehung des Jugdscheins, jedenfalls aber der Verkündung einer Sperfrist entgegen.

Der Kläger hat zunächst beantragt, den Bescheid des Beklagten vom 4.12.2015 aufzuheben.

Nachdem der Beklagte in der mündlichen Verhandlung zu Protokoll des Gerichts ~~erklärt hat~~, den Bescheid angesichts der seit dem Vorfall vergangenen Zeit und der erzieherischen Wirkung des Strafverfahrens und dieses Verfahrens aufgehoben hat, beantragt der Kläger nunmehr, festzustellen, dass der Bescheid vom 4.12.2015

rechtswidrig war.

Der Beklegte beauftragt,
die Klage abzu-
weisen.

Der Beklegte beruft sich
zur Begründung auf den
Ausgangsbescheid und
weist ergänzend darauf
hin, dass er sich bei
der Bemessung der Sperr-
frist in der unteren Hälfte
des gesetzlich möglichen
Zeitraums gehalten habe
und er aufgrund des
gewalttätigen Protests
des Klägers gegen die
Jagd mit Hunden einen
deutlichen „Wernschuss“
für erforderlich gehalten
habe, um weitere Vorfälle
zu vermeiden.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig,
jedoch ungegründet. ✓

Der Verwaltungsweg
ist gem. § 40 I 1 VwGO er-
öffnet. ✓

Die Klage ist als Fortsetzungs-
feststellungsklage gem. § 113 I 4
VwGO statthaft. Der Kläger
hat sich ursprünglich im
Weg der Anfechtungsklage
gem. § 42 I Alt. 1 VwGO gegen
den Bescheid gewendet.

Durch die Aufhebung des Be-
scheides in der mündlichen
Verhandlung hat sich dieser
nach Klageerhebung, aber
vor Erlass des Urteils
erledigt (§ 43 II VwVfG).

Der Kläger verfügt über das
noch § 113 I 4 VwGO erforder-
liche Feststellungsinteresse.
Fortsetzungs-

Er hat ein Rehabilitationsinteresse, weil die Entziehung des Jagdscheins und die Verkündung der Sperrfrist diskriminierenden Charakter hatten und das Persönlichkeitsrecht des Klägers beeinträchtigten. Dies zeigt sich daran, dass der Inhalt des Bescheides in der Öffentlichkeit für Aufsehen gesorgt hat und darüber in einer bekannten Jagdzeitschrift berichtet wurde, woraufhin den Kläger fast täglich schmeihende Zuschriften von Hundehaltern erreichen. Der Kläger hat ein berechtigtes Interesse daran, durch Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bescheides zu verhindern, dass zu ihm der Ruf des "Hundemörders" hängen bleibt.

Der Kläger ist gem. § 42 II VwGO klagebefugt, da er als Adressat des belastenden VA zumindest möglicherweise

Wann
gilt?

in Art. 2 I 66 verletzt ist.

Ein Vorverfahren findet gem. § 86 ThAG VWGO i. V. m. § 68 I 2, 1. HS VWGO nicht statt, sodass unmittelbares Klage zum Verwaltungsgericht erhoben werden konnte. ✓

Die Klagefrist von einem Monat ab ~~Bekennungs~~ Bekennungsbe des Bescheides (§ 74 I 2 VWGO) ist gewahrt. Die Frist begann gem. § 57 II VWGO i. V. m. § 222 I ZPO i. V. m. § 187 I BGB am 12.12.2015 und endete gem. § 188 II Alt. 1 BGB am 11.01.2016. An diesem Tag ist die Klage beim VG Weimer eingegangen.

Der Ilm-Kreis ist der richtige Beklagte gem. § 78 I Nr. 1 VWGO. ✓

12
Die Klage ist jedoch un-
begründet.

Der Verwaltungsakt war
rechtmäßig und hat den
Kläger nicht in seinen
Rechten verletzt, § 113 I 4 VwGO

Ermächtigungsgrundlage
war § 18 S. 1 Var. 1 BJagdG
für die Ungültigkeits-
erklärung und Einziehung
des Jagdscheins, sowie
§ 18 S. 3 BJagdG für die
Erteilung der Sperre.

Der Beklagte war laut
Beschwerdevermerk zuständig.
Die gem. § 28 I VwVfG erfor-
derliche Anhörung ist erfolgt.
Die bei einem schriftlichen
VA gem. § 39 I VwVfG erfor-
derliche Begründung ist
vorhanden.

Der Bescheid war auch
materiell rechtmäßig.

Nach § 18 S. 1 Var. 1 BJagdG ist die Behörde verpflichtet, den Jagdschein für ungültig zu erklären und einzuziehen, wenn nach Erteilung des Jagdscheins Tatsachen eintreten, die die Versagung des Jagdscheins begründen.

Nach § 17 I 1 Nr. 2 BJagdG ist der Jagdschein zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Nach § 17 III ^{Nr. 1} BJagdG besitzen die erforderliche Zuverlässigkeit Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

14
15
Bei der Zuverlässigkeit
handelt es sich um einen
unbestimmten Rechtsbegriff,
dessen Auslegung vom
Verwaltungsgericht vollständig
überprüft wird.

Entscheidungserheblicher
Zeitpunkt ist grundsätzlich
der der Behördenentscheidung.

Die Unzuverlässigkeit des
Klägers folgt hier aus dem
Umstand, dass er gegen
§ 42 I Nr. 2 THjG verstoßen
hat. Diese Tatsache rechtfertigt die Annahme,
dass der Waffen oder Munition
leichtfertig verwenden wird.

Nach § 42 I Nr. 2 THjG
gilt die Befugnis zum
Erlegen wilder Hunde
nicht gegenüber Jagdhunden,
soweit sie als solche
kenntlich sind und solange
sie von dem Führer zu
seinem Dienst verwendet

werden oder sich aus Anlass des Dienstes seiner Einwirkung entzogen haben.

Bei dem von dem Kläger getöteten Hund „Hasso“ handelte es sich um einen Jagdhund. Dieser war auch als solcher erkennbar.

Dabei kommt es auf den durchschnittlich aufmerksamen Jagdschutzberechtigten an, und nicht darauf, ob der Kläger den Hund tatsächlich richtig identifiziert hat.

Objektiv war „Hasso“ aufgrund seines fünf Zentimeter breiten, leuchtend orange gefärbten Halsbendes als Jagdhund erkennbar.

Dies wurde dem Kläger in dem Schreiben vom 10.10.2013 mitgeteilt. Auch die Rassemerkmale lassen für einen Jäger erkennen, dass es sich um einen Jagdhund handelt.

"Hasso" hatte sich aus Anlass des Dienstes - hier der Bewegungsjagd des Thüringer Umweltministeriums - der Einwirkung des Führers entzogen.

Der objektive Verstoß gegen § 42 I Nr. 2 THJG rechtfertigt die Annahme, dass der Kläger Waffen leichtfertig verwenden wird.

Dem der Kläger hätte bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht einfach schießen dürfen, sondern genauer prüfen müssen, ob die Voraussetzungen des § 42 I Nr. 2 THJG vorliegen.

Die Vermutung, dass es sich bei "Hasso" um den bereits in der Vergangenheit ekstatisch wahrgenommener wildernden Hund gehandelt habe, ist zu vage, um angesichts der Ankündigung

der Bewegungsjagd davon
 auszugehen, dass es sich
 nicht um einen Jagdhund
 handelt. Das gilt auch
 in der konkreten Situation
 und der zeitlich sehr
 eingeschränkten Prüfungs-
 möglichkeit. Für die Beur-
 teilung der Leichtfertigkeit
 kann dahinstehen, ob der
 Schuss die einzig effektive
 Möglichkeit des Klägers
 war, sein Jagdrecht zu
 verteidigen, weil ein
 anderes Einwirken auf den
 hetzenden Hund keinen
 Zweck gehabt hätte. Denn
 auch und gerade unter
 zeitlichem Druck ist
 von einem Jagdschein-
 besitzer zu erwarten, dass
 er eine verantwortungs-
 volle, sorgfältige Ent-
 scheidung trifft und
 im Zweifel nicht schießt.
 Dem steht der vom Kläger
 geschilderte Impuls
 "jetzt oder nie" entgegen.

gut

Die Verurteilung im Strafverfahren steht einer Entziehung des Jagdscheins nicht entgegen. Das Doppelbestrafungsverbot gem.

Art. 103 III GG ist nicht einschlägig, da es sich bei der Entziehung des Jagdscheins nicht um eine Strafe handelt, sondern um eine Maßnahme zur Gefahrenabwehr.

Zudem folgt aus § 17 IV BJagdG, dass das Gesetz sogar ausdrücklich vorsieht, bei der Beurteilung der Unzuverlässigkeit auf den Ausgang eines Strafverfahrens abzustellen. Dass die Strafe vorliegend unterhalb der Schwelle des § 17 IV Nr. 1 BJagdG von 60 Tagessätzen liegt, steht der Annahme der Unzuverlässigkeit nicht entgegen, sondern führt nur dazu, dass die Regelwirkung nicht gilt

gut

19
und eine Einzelfellabwägung
erforderlich ist. noch Abs. 3

Bei der Ungültigkeits-
erklärung und Einziehung
des Jagdscheins nach § 18
S. 1 Alt. 1 BJagdG handelt
es sich um eine gebundene
Entscheidung. Die Entschei-
dung über eine Sperrfrist
steht nach § 18 S. 3 BJagdG
im Ermessen der Behörde.

Nach § 114 S. 1 VwGO prüft
das Verwaltungsgericht
lediglich auf Ermessens-
fehler. Solche liegen hier
nicht vor.

Die Behörde hat von ihrem
Ermessen Gebrauch
gemacht. Dabei ist es
unschädlich, dass in dem
angegriffenen Bescheid
nicht ausdrücklich die
Frage des „Ob“ thematisiert
wurde, also des Ent-
schließungsermessens,

Sondern sich die Ausführungen auf die Höhe bzw. Dauer der Sperrfrist beschränken (Auswehlermessen). Denn die Behörde darf gem. § 114 S. 2 VwGO ihre Ermessenserwägungen auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzen.

In der Klagerwiderung hat der Beklegte darauf hingewiesen, dass der Vorfall vom 17. 10. 2013 als erste Grenzüberschreitung vom Verbot zum gewalttätigen Protest gewertet werden musste und ein "deutlicher Warningschuss" auszusprechen war, um weitere Vorfälle zu vermeiden.

Das zeigt, dass die Behörde ihr Ermessen nicht etwa erstmalig im gerichtlichen Verfahren ausgeübt hat, sondern ihre demeligen Erwägungen nur ergänzt hat, was als "Nachschieben von Gründen" zulässig ist.

gut



Die Ermessensentscheidung der Behörde ist auch nicht unverhältnismäßig. Angesichts des gewalttätigen Verhaltens des Klägers durfte die Behörde dem öffentlichen Interesse an der Erteilung einer Sperrfrist gegenüber dem Interesse des Klägers am Jagen den Vornam einräumen. Auch hier steht Art. 103 III GG nicht entgegen, da es sich auch bei der Sperrfrist nicht um eine Strafe handelt, sondern dies der Effektivität der Gefahrenabwehr dient, dass der Kläger nachdem er für unzuverlässig gehalten wurde, eine gewisse Zeit abwarten muss, bis seine Zuverlässigkeit möglicherweise anders zu beurteilen ist.

Die Kostenentscheidung
folgt aus § 154 I VwGO.

Rechtsmittel: Antrag auf
Zulassung zur Berufung,
§§ 124, 124 a VwGO

Unterschrift des Berufs-
richter

Abwandlung

1. Es wird festgestellt, dass sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt hat.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

Tatbestand

[obige Ausführungen,
S. 2 - 7]

Auf die Erklärung des Beklagten, den Bescheid vom 4. Dezember 2015 aufzuheben, hat der Kläger den Rechtsstreit für erledigt erklärt.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg.

Die Klage ist zulässig.

Die einseitige Erledigungserklärung des Klägers ist dahingehend auszulegen, dass der Kläger zugleich die Feststellung der Erledigung beantragt. Der Übergang zu diesem Feststellungsantrag ist gem. § 173 S. 1 VWGO i. V. m. § 264 Nr. 3 ZPO als privilegierte Klageänderung zulässig, ohne dass es auf die Zustimmung des Beklagten ankommt. ✓

Der Beklagte hat der Erledigung nicht zugestimmt i. S. d. § 161 II VWGO. ✓

Die Erklärung, das Klageverfahren solle schnell und ohne weiteren Streit beendet werden, kann nicht als Erledigungserklärung ausgelegt werden, ebenso wenig wie das Schweigen auf die Erledigungserklärung des Klägers. Als Prozesshandlung muss eine Erledigungserklärung grundsätzlich ausdrücklich erfolgen.

Schlüssiges Verhalten kann
 allenfalls dann genügen, wenn
 sich daraus eindeutig ein
 entsprechender Erklärungswert ergibt. Das ist hier
 nicht der Fall. Aus der Auf-
 hebung des Bescheids und
 dem Wunsch, das Klagerver-
 fahren schnell und ohne
 weiteren Streit zu beenden
 folgt nicht, dass das Ver-
 fahren damit für erledigt
 erklärt werden sollte.

Vielmehr hängt das weitere
 prozessuale Verhalten des
 Beklagten davon ab, wie
 der Kläger auf die Aufhe-
 bung des Bescheids reagiert.

Die Voraussetzungen der
 Fiktion des § 161 II 2 VwGO
 liegen nicht vor, da seit
 der Erledigungserklärung
 keine 2 Wochen vergangen
 sind und es auch an
 einem entsprechenden
 Hinweis des Gerichts fehlt.

Der Erledigungsfeststellungsantrag ist auch begründet.

Durch die Aufhebung des Bescheides in der mündlichen Verhandlung ist der ursprüngliche Antrag des Klägers unzulässig geworden, da er sich gegen einen nunmehr nicht existenten Verwaltungsakt (§ 43 II VwVfG) richtet.

Auf die ursprüngliche Zulässigkeit und Begründetheit des Ausgangsantrags kommt es nicht zu.

Nach dem Rechtsgedanken des § 113 I 4 VwGO wird der frühere Antrag nur geprüft, wenn der Beklegte - der sich der Erledigungserklärung des Klägers nicht eingeschlossen hat - über ein qualifiziertes Feststellungsinteresse verfügt. Das ist hier nicht der Fall.

Für den Beklegten besteht keine Wiederholungsgefahr
konkrete

27
und kein Präjudizinteresse.

Die Kostenentscheidung
folgt aus § 154 I VWGO

Unterschrift der Berufsrichter

Rubrum und Tenor ohne Beanstandungen. RMB bitte genauer! §§ 124, 124a VwGO regeln auch die Berufung, nicht nur die Zulassung der Berufung. Daher auf jeden Fall auch § 124a Abs. 4 VwGO explizit nennen!

Tatbestand: Einleitungssatz unsauber, da Fortsetzungsfeststellungsklage („begehrt die Feststellung...“).

Auf S. 3 mittlerer Absatz chronologischer Aufbau besser. Es fehlt auch das Gespräch am 15.10.2013. Nächster Absatz deutlich zu kurz und unpräzise. Es handelt sich um das wesentliche tatsächliche Geschehen, welches ausführlicher hätte dargestellt werden müssen. Im Übrigen ist der Tatbestand im Wesentlichen geglückt.

Entscheidungsgründe: Sinnvoll ist es, Gliederungsebenen (I., II., 1., 2., etc.) einzusetzen. Die Zulässigkeit prüfen Sie ordentlich. Sie hätten noch eine Wiederholungsgefahr ansprechen können. Warum Sie trotz Erledigung des Bescheids die Klagebefugnis und die Einhaltung der Klagefrist prüfen (müssen), hätten Sie noch erläutern können. In die Begründetheitsprüfung steigen Sie sehr schön ein, indem Sie eng an den gesetzlichen Vorschriften arbeiten! Die Annahme, dass ein Verstoß gegen § 42 ThJG vorliegt und dies die Annahme einer leichtfertigen Waffenverwendung rechtfertigt, ist gut vertretbar und wird von Ihnen ordentlich begründet. Das Problem des Verbots der Doppelbestrafung lösen Sie zutreffend. Schön, dass Sie auch § 17 Abs. 4 Nr. 1 BJagdG in diesem Zusammenhang sehen. Ihre Ausführungen zur Sperrfrist überzeugen! Eine sehr ausführliche und gute Begründung.

Abwandlung:

Ihr Tenor und Ihre Lösung ist richtig und überzeugend, wenn tatsächlich keine Erledigungserklärung des Beklagten vorliegt. Die Annahme einer Erledigungserklärung liegt hier allerdings nahe. Welches Interesse sollte der Beklagte noch an einer streitigen Entscheidung, die er gerade nicht wünscht, noch haben? Welche Nachteile würde er haben, wenn seine Erklärung als Erledigungserklärung angesehen würde? Hier hätten Sie überzeugender argumentieren können.

13 Punkte